



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 11.02.2022

Nr. 5

S. 1-5

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht

hier: Allgemeinverfügung nebst Lageplan 1 und 2.....2-5

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

I.

1. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Vom 12.02.2022 bis zum Ablauf des 09.03.2022 besteht in den folgenden und in den öffentlichen Lageplänen gekennzeichneten Außenbereichen werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske):

- a) In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich vom Neutorplatz bis zum Altmarkt (insbesondere Neutorplatz, Neustraße, Duisburger Straße, Eppinghovener Straße, Altmarkt) siehe Lageplan 1.
- b) In den Einkaufsstraßen in Hiesfeld von Marschallstraße bis Rolandstraße (insbesondere Sterkrader Straße, Hohlstraße, Friedenstraße), siehe Lageplan 2.
- c) Auf den nachfolgend aufgeführten Wochenmärkten besteht unabhängig der unter a) und b) genannten Bereiche eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) während der genannten Marktzeiten:

Wochentag	Marktzeit	Örtlichkeit
Dienstag	07.00 – 13.00 Uhr	Altmarkt
Mittwoch	07.00 – 13.00 Uhr	Marktplatz Lohberg
Donnerstag	07.00 – 13.00 Uhr	Baßfeldshof
Donnerstag	07.00 – 13.00 Uhr	Jahnplatz Hiesfeld
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr	Altmarkt
Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	Marktplatz Lohberg

Die Maskenpflicht nach A.I gilt nicht

- sofern eine Ausnahme nach § 3 Absätze 2, 3 CoronaSchVO besteht
- bei der Inanspruchnahme von Angeboten in der Außengastronomie.

Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

II.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt, in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ausdrücklich anzuordnen. Davon macht die Stadt Dinslaken durch vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme, durch die der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet werden soll, die durch ein andauernd hohes Niveau an Neuinfektionen sowie das Auftreten der neuen, besonders ansteckenden Omikron-Virusvariante und einen immer noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Die Stadt Dinslaken hat mit Datum vom 29.01.2022 eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen. Ausgangspunkt war ein Anstieg der 7-Tages-Inzidenz von 523,4 (17.01.2022) auf 1.356,3 (26.01.2022).

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Dinslaken ist zwischenzeitlich besorgniserregend angestiegen und zurzeit weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Die 7-Tages-Inzidenz liegt aktuell deutlich über der Inzidenz im Kreis Wesel (09.02.2022: 1.489,4)

Datum	7-Tages-Inzidenz	Zuwachs
01.02.2022	1.800,2	213 Fälle
02.02.2022	1.682,1	162 Fälle
03.02.2022	1.670,1	168 Fälle
04.02.2022	1.764,1	292 Fälle
07.02.2022	2.148,7	651 Fälle
08.02.2022	2.082,2	166 Fälle
09.02.2022	2.024,3	122 Fälle

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen weiter nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht nach wie vor die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Hinzu kommt, dass die Omikron-Variante besonders leicht übertragen wird. Mit Blick darauf kann auch die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche gefährdet werden, wenn eine zu große Zahl von Beschäftigten aufgrund von Quarantäneregelungen ausfiele.

Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche – regelmäßig gut besucht sind und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Frequentierung wird noch dadurch erhöht, dass sich in diesen Bereichen zahlreiche Geschäfte des Einzelhandels sowie Gastronomiebetriebe befinden, die etwa zum Einkaufen oder zum Flanieren aufgesucht werden. Die erforderlichen Abstände, um eine Infektion mit dem hoch ansteckenden Coronavirus und insbesondere eine rasche Verbreitung der deutlich infektiöseren Omikron-Variante zu vermeiden, sind daher an den oben unter I.1. genannten Örtlichkeiten zu den aufgeführten Zeiten oft nicht einzuhalten. Dies gilt auch für die Wochenmärkte insbesondere zu den Wochenmarktzeiten und zwar auch für die Wochenmärkte, die außerhalb der unter I.1 a) und b) genannten Bereiche liegen.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Angebote der Einrichtungen und insbesondere der dort vorhandenen Ladengeschäfte mit Blick auf den Grundversorgungscharakter grundsätzlich von jedermann – gleich, ob immunisiert oder getestet – in Anspruch genommen werden dürfen. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist.

Nach den Erkenntnissen der Stadt Dinslaken lässt sich infolge des Andrangs in den betreffenden öffentlichen Bereichen zu den genannten Zeiten die Einhaltung des erforderlichen Abstands oft nicht einhalten.

Es bedarf daher als weiterer Schutzmaßnahme des Tragens einer Maske für alle Personen, die sich in den genannten besonders frequentierten Bereichen aufhalten. Dies auch mit Blick darauf, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Hinzu kommen die eingeschränkten räumlichen Verhältnisse in den von I.1. erfassten Bereichen infolge des temporären Vorhandenseins von Einrichtungen wie z. B. Verkaufsständen sowie Warteschlangen. Besucher wie Passanten der genannten Bereiche kommen sich beim Begehen der aufgeführten Örtlichkeiten zu den genannten Zeiten demnach ungewollt nahe.

Von der angeordneten Maskenpflicht können auch Immunierte nicht ausgenommen werden, da sich gezeigt hat, dass – neben der zunehmenden Zahl von Impfdurchbrüchen – diese Personen gleichwohl Träger des Coronavirus und ansteckend sein können. Zudem ist der Immunschutz infolge Erst- und Zweitimpfungen gegenüber der besonders ansteckenden Virusvariante Omikron nur eingeschränkt. Andere weniger beschränkende aber gleichgeeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems und ebenso mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche verbunden sind, ist die Einführung der Maskenpflicht auch verhältnismäßig. Insbesondere sind keine milderen Mittel vorhanden, durch die der Gefahr in vergleichbar effektiver Weise begegnet werden könnte.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems und der maßgeblichen Infrastruktur die getroffenen Einschränkungen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der von der Maskenpflicht betroffenen Personen, die ihrem Bedürfnis nach Grundversorgung auf den Märkten weiterhin nachgehen können.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:-Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Dinslaken, 11.02.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin